

Anmeldung zur Jägerprüfung in Thüringen

- An die untere Jagdbehörde –

Familienname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon

E-Mail

Ich beantrage zum festgesetzten Prüfungstermin am _____ die Zulassung zur:

- Jägerprüfung,*
- Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkten Jägerprüfung).*

Ich erkläre, dass

- die Prüfungsgebühr unter Angabe des Verwendungszwecks und Antragstellers zugunsten der Prüfungsbehörde eingezahlt oder überwiesen wurde,*
- die Ausbildung zum Jäger abgeschlossen ist,*
- die Ausbildung zum Jäger, insbesondere die Schießausbildung, noch nicht abgeschlossen ist und hiermit eine Fristverlängerung zum Nachreichen der Nachweise beantragt wird,*
- ein Nachteilausgleich nach § 4 Abs. 4 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd (ThürAPOJ) beantragt wird,*
- ich ausschließlich an der eingeschränkten Jägerprüfung (ohne Prüfung des Sachgebiets 1 nach § 8 ThürAPOJ und ohne Schießprüfung nach § 12 ThürAPOJ) teilnehmen will.*

Diesem Antrag sind beigefügt:

- der Nachweis über die Einzahlung oder Überweisung der Prüfungsgebühr,*
- bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,*
- der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Jäger nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürAPOJ oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens der Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung,*
- der Schießleistungsnachweis,*
- der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Schießprüfung,*
- die Begründung des beantragten Nachteilausgleichs.*

Ich versichere, dass vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werde, die bestandene Prüfung für ungültig erklärt sowie das Prüfungszeugnis und der erteilte Jagdschein eingezogen werden können.

Datum, Unterschrift

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen

Hinweise zur Anmeldung:

Anmeldefrist:

Die Anmeldung muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde eingegangen sein.

Prüfungstermin:

Etwaige Änderungen des Prüfungstermins werden Ihnen rechtzeitig bekanntgegeben.

Prüfungsgebühr:

Prüfungsgebühren werden aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr erfragen Sie bitte bei der Prüfungsbehörde.

Schießleistungsnachweis:

Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen in der Schießausbildung nach § 7 Abs. 3 ThürAPOJ ist mit dem Antrag vorzulegen. Bewerber für die Jägerprüfung, welche die Schießleistungen nach § 7 Abs. 2 ThürAPOJ am Tag der Antragstellung noch nicht abgeschlossen haben, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie die Nachweise über die erbrachte Schießleistung nach § 7 Abs. 2 ThürAPOJ spätestens bis zu Beginn der Schießprüfung vorlegen.

Ausbildungsnachweis:

Bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens ist mit der Anmeldung ein Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung einzureichen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit obliegt der Prüfungsbehörde.

1. Jägerprüfung:

Bewerber für die Jägerprüfung haben den Nachweis über ihre Teilnahme an einer Ausbildung zum Jäger nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürAPOJ vorzulegen. Bewerber für die Jägerprüfung, welche diese Ausbildung am Tag der Antragstellung noch nicht abgeschlossen haben, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie den Nachweis über die Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürAPOJ spätestens zu Beginn des schriftlichen oder mündlich-praktischen Teils der Prüfung vorlegen.

2. Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkte Jägerprüfung):

Der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Jäger nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 ThürAPOJ, der sich auf die Vermittlung von Kenntnissen in den Sachgebieten des § 8 Nr. 2 bis 4 ThürAPOJ beschränkt, ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung für Falkner vorzulegen.

Versagungsgründe für die Erteilung des Jagdscheins:

Für die Abnahme der Jägerprüfung wird Ihre Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 des Bundesjagdgesetzes und des § 5 des Waffengesetzes nicht geprüft. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass auch nach erfolgreich abgelegter Jägerprüfung die Erteilung des Jagdscheins versagt werden kann. Sollten Sie in dieser Hinsicht Bedenken haben, wenden Sie sich bitte vor einer Anmeldung zur Jägerprüfung an die zuständige untere Jagdbehörde. Wir empfehlen Ihnen, sich hinsichtlich der vom Gesetz geforderten Zuverlässigkeitsprüfung möglichst frühzeitig mit der für Sie zuständigen unteren Jagdbehörde in Verbindung zu setzen, um nach bestandener Prüfung unnötige Wartezeiten bei der Erteilung des Jagdscheins zu vermeiden.